

Schlussbericht

über die Umsetzung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19- Pandemie

Dokumentenstatus

Auftraggeber	Regierungsrat des Kantons Uri
Verfasser	Task Force Wirtschaft / Volkswirtschaftsdirektion
Klassifikation	Öffentlich
Status	Final
Version	1.0

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Härtefallmassnahmen	5
2 Zuständigkeiten	6
3 Verfahren.....	8
4 Unterstützungsphasen	10
5 Härtefallbeiträge.....	11
6 Finanzierung	14
7 Controlling / Reporting.....	15
8 Missbrauchsbekämpfung	15
9 Kommunikation	15
10 Fazit.....	16
11 Dank	17

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Prozess Gesuchsbearbeitung	8
Tabelle 1: Unterstützungsphasen	10
Tabelle 2: Unterstützungsbeiträge Phase 1	12
Tabelle 3: Unterstützungsbeiträge Phase 2	12
Tabelle 4: Unterstützungsbeiträge Phase 3	13
Tabelle 5: Unterstützungsbeiträge gesamt	13

Zusammenfassung

Mehr als zwei Jahre beherrschte die Covid-19-Pandemie das öffentliche und private Leben in der Schweiz. Zur Bewältigung der Pandemie erliess der Bundesrat in der Zeit von Ende Februar 2020 bis Ende März 2022 Schutzmassnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19. Diese Schutzmassnahmen schränkten nicht nur die Bevölkerung in ihrem Alltag ein, auch die Wirtschaft wurde durch die Massnahmen massiv getroffen. Insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Reise- und Eventbranche, die Hotellerie und Gastronomie sowie touristische Betriebe hatten starke Umsatzeinbussen zu verzeichnen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri erkannte die Notwendigkeit der Unterstützung von betroffenen Unternehmen schnell. Bereits am 16. März 2020 beschloss er Sofortmassnahmen zur Stützung der Wirtschaft, indem er 1,1 Mio. Franken zugunsten von privaten Unternehmen aus dem kantonalen Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung stellte. Organisatorisch rief er die Task Force Wirtschaft ins Leben, die ihn im Bereich der Zuteilung von wirtschaftlicher Soforthilfe und von Überbrückungshilfen beraten sollte. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde als federführende Direktion bei der Umsetzung von Härtefallhilfen bestimmt.

Das kantonale Härtefallprogramm (März 2020 – Oktober 2020) wie auch das Härtefallprogramm des Bundes (November 2020 – Dezember 2021), an dem sich der Kanton Uri ebenfalls beteiligte, wirkten subsidiär zu den übrigen beschlossenen Hilfsmassnahmen des Bundes. Die Härtefallhilfen waren neben den Kurzarbeitsentschädigungen und den staatlich verbürgten Covid-19-Krediten der Banken die wirkungsvollste öffentliche Unterstützungsmassnahme für Unternehmen.

Im Rahmen des kantonalen und des bundesstaatlichen Härtefallprogramms wurden im Kanton Uri über 13 Mio. Franken an 186 Unternehmen ausbezahlt. Unterstützt wurden Unternehmen, die infolge der Covid-19-Pandemie a) in eine betriebs- bzw. existenzbedrohende Situation geraten waren oder die b) aufgrund der eigens erlassenen bundesgesetzlichen Covid-19-Bestimmungen Anrecht auf eine Härtefallentschädigung hatten. Die Mittel wurden zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch den Kanton Uri geleistet. Der Netto-Aufwand für Härtefallbeiträge betrug für den Kanton Uri in den Jahren 2020 bis 2022 demnach rund 3 Mio. Franken.

Der Vollzug der Härtefallprogramme erfolgte im Kanton Uri grösstenteils mit den bestehenden Personalressourcen der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion. Fallweise wurde auf eine externe Fachunterstützung zurückgegriffen. Die Task Force Wirtschaft war durch die Erfahrung und Expertise ihrer Mitglieder ein wertvoller Partner bei der Beurteilung der Härtefallgesuche und der Entwicklung der Vollzugsprozesse. Mit dem kantonalen Sonderstab Covid-19 fand ein regelmässiger Austausch statt, ebenso mit den zuständigen Bundesbehörden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und der eidgenössischen Finanzverwaltung.

1 Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Härtefallmassnahmen

Bei der Umsetzung der Härtefallmassnahmen im Kanton Uri kam sowohl Bundesrecht wie auch kantonales Recht zur Anwendung. Das Bundesrecht regelte vor allem die Voraussetzungen für die Beteiligung des Bundes an der kantonalen Härtefallunterstützung. Mit den kantonalen Rechtsgrundlagen wurden die Voraussetzungen für die dringliche Umsetzung der Härtefallmassnahmen, für die Finanzierung aus dem kantonalen Wirtschaftsförderungsfonds sowie die Bestimmungen für die operative Umsetzung der Massnahmen geschaffen.

Mit der Aufnahme von Artikel 90 Absatz 3 (Notrechtsklausel) in die Verfassung des Kantons Uri wurde am 29. November 2020 das Instrument der dringlichen Rechtssetzung eingeführt. Der Urner Regierungsrat wurde dadurch ermächtigt, einen zeitlich befristeten Noterlass (Covid-19-Härtefallerlass) zu beschliessen, der die rechtliche Grundlage für die Härtefallfinanzierung schuf. Der Landrat stimmt dem Noterlass am 3. Februar 2021 zu.

Die eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen für die Härtefallunterstützung (vgl. unten) wurden seit Beginn der Pandemie im März 2020 ständig an die Entwicklungen angepasst. Auf eidgenössischer Ebene erfuhr das Covid-19-Gesetz in Bezug auf die Härtefallmassnahmen per dato fünf Änderungen, die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 deren elf. Auf kantonomer Ebene wurde der Covid-19-Härtefallerlass zwei Mal geändert, das Covid-19-Härtefallreglement insgesamt vier Mal.

Rechtsgrundlagen des Bundes

- Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) vom 25. September 2020.
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20; SR 951.262) vom 25. November 2020.
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) vom 5. Oktober 1990.

Rechtsgrundlagen des Kantons

- Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) vom 28. Oktober 1984, Artikel 90 Absatz 3 (Notrechtsklausel).
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; RB 3.6201) vom 25. September 2005, Artikel 2 Absatz 2 (Notstandartikel).
- Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; RB 70.1611) vom 29. November 1998.
- Erlass über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallerlass; RB 70.1612) vom 22. Dezember 2020.
- Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallreglement; RB 70.1615) vom 2. Juni 2020.
- Reglement über die Umsetzung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallreglement; RB 70.1615) vom 22. Dezember 2020 (Änderung).

- Reglement über die Umsetzung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallreglement; RB 70.1615) vom 8. Februar 2022 (Änderung).

Vertragliche Regelungen

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SECO) und dem Kanton Uri vom 9. Juni 2021 gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020.
- Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SECO) und dem Kanton Uri vom 9. Juni 2021 gemäss Art. 16 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 bezüglich Zusatzbeiträge des Bundes (Verwendung der «Bundesratsreserve») gemäss Art. 15 Covid-19-Härtefallverordnung.

2 Zuständigkeiten

Landrat

Der Landrat schaffte die kantonalen Rechtsgrundlagen, damit die Mittel zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie aus dem kantonalen Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung gestellt werden konnten. Mit der Zustimmung zum Erlass des Regierungsrats vom 22. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallerlass) wurde die Basis für die Beteiligung des Kantons am Covid-19-Härtefallprogramm des Bundes und somit für die Unterstützung der Unternehmen aus Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds gelegt.

Dem Landrat oblagen auch die Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds. Dieser wurde durch entsprechende Beschlüsse des Landrats mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet (vgl. Kap. 6 Fondsäufnung).

Regierungsrat

Dem Regierungsrat oblagen zwei Hauptverantwortungen: Zum einen hatte er die Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Ausrichtung von finanziellen Härtefallleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds auf der Basis des Covid-19-Härtefallerlasses zu regeln. Dazu verabschiedete er insgesamt drei Covid-19-Härtefallreglemente sowie weitere Verfahrensbeschlüsse (z.B. Schnellverfahren Gastronomie). Zum anderen hatte er über die konkreten Härtefallmassnahmen zu beschliessen, d.h. er befand über die konkreten Beiträge an die bezugsberechtigten Unternehmen.

Task Force Wirtschaft

Mit Beschluss vom 16. März 2020 setzte der Regierungsrat die Task Force Wirtschaft zur beratenden Unterstützung und für die Beurteilung der Beitragsleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds ein. Der Task Force Wirtschaft oblagen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beurteilung der Härtefallgesuche und der Leistungsberechtigung von Unternehmen;
- Beurteilung der Art und Höhe der Härtefallbeiträge;

- Empfehlung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an den Regierungsrat;
- Verfassen eines Abschlussberichts.

In der Task Force Wirtschaft nahmen Personen mit verschiedenen beruflichen und politischen Hintergründen und einem guten Netzwerk in der Urner Wirtschaft Einsitz. Damit wurde eine breite fachliche Abstützung sowie viel Hintergrundwissen für die Beurteilung der Härtefallgesuche gewährleistet. Die Task Force Wirtschaft setzte sich wie folgt zusammen:

Vorsitz:	Urban Camenzind, Volkswirtschaftsdirektor
Mitglieder:	Isidor Baumann, Alt-Ständerat / Alt-Landammann Markus Züst, Alt-Landammann / Rechtsanwalt u. Notar Angela Dillier, Rechtsanwältin u. Notarin Beat Marty, Treuhänder / Wirtschaft Uri Urs Traxel, Finanzfachmann
Sekretariat:	Christian Raab, Generalsekretär Volkswirtschaftsdirektion
Beratend:	Rolf Müller, Generalsekretär Finanzdirektion

Kantonale Verwaltung

Der Regierungsrat beauftragte die Volkswirtschaftsdirektion hauptverantwortlich mit der Umsetzung der Härtefallmassnahmen. Die Finanzdirektion unterstützte die Volkswirtschaftsdirektion massgeblich in finanziellen und prozessualen Belangen. Zu den Aufgaben der kantonalen Verwaltung gehörten

- die Ausarbeitung und Anwendung von kantonalen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Anordnungen;
- die Prüfung und Anwendung der bundesgesetzlichen Vorgaben;
- die Ausarbeitung und der Abschluss von vertraglichen Regelungen und Vereinbarungen zwischen dem Kanton Uri und dem Bund (Seco);
- die Schaffung und Anwendung von allgemeinen Prozessen zur Umsetzung der Massnahmen;
- die Ausarbeitung von verwaltungsinternen Arbeitsinstrumenten und Hilfsmitteln;
- die Ausarbeitung und Zurverfügungstellung von Formularen und Wegleitungen für Unternehmen;
- die Entgegennahme, Prüfung und Beurteilung von Gesuchen;
- die Organisation, Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen der Task Force Wirtschaft;
- die Beratung der Task Force Wirtschaft bei der Kriteriensetzung und Berechnung von Beitragsleistungen;
- die schriftliche Antragstellung für Gesuchsentscheide an den Regierungsrat;
- die Auszahlung der Härtefallbeiträge;
- die Auskunftserteilung gegenüber den Unternehmen;
- die Kommunikation gegenüber Unternehmen und Öffentlichkeit;
- die Medienarbeit;
- der Austausch mit Bundesstellen und anderen kantonalen Härtefallverantwortlichen;
- die Verhandlung mit Interessenverbänden;
- das Finanzcontrolling und -reporting gegenüber dem Bund;
- die Missbrauchsbekämpfung.

Externe Experten

Als externe Beratung wurde die Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz, beigezogen. Sie kam vor allem zu Beginn der Umsetzung bei schwierig zu beurteilenden Gesuchen zum Einsatz.

3 Verfahren

Für die Gesuchsbearbeitung wurde nach folgendem Prozess verfahren:

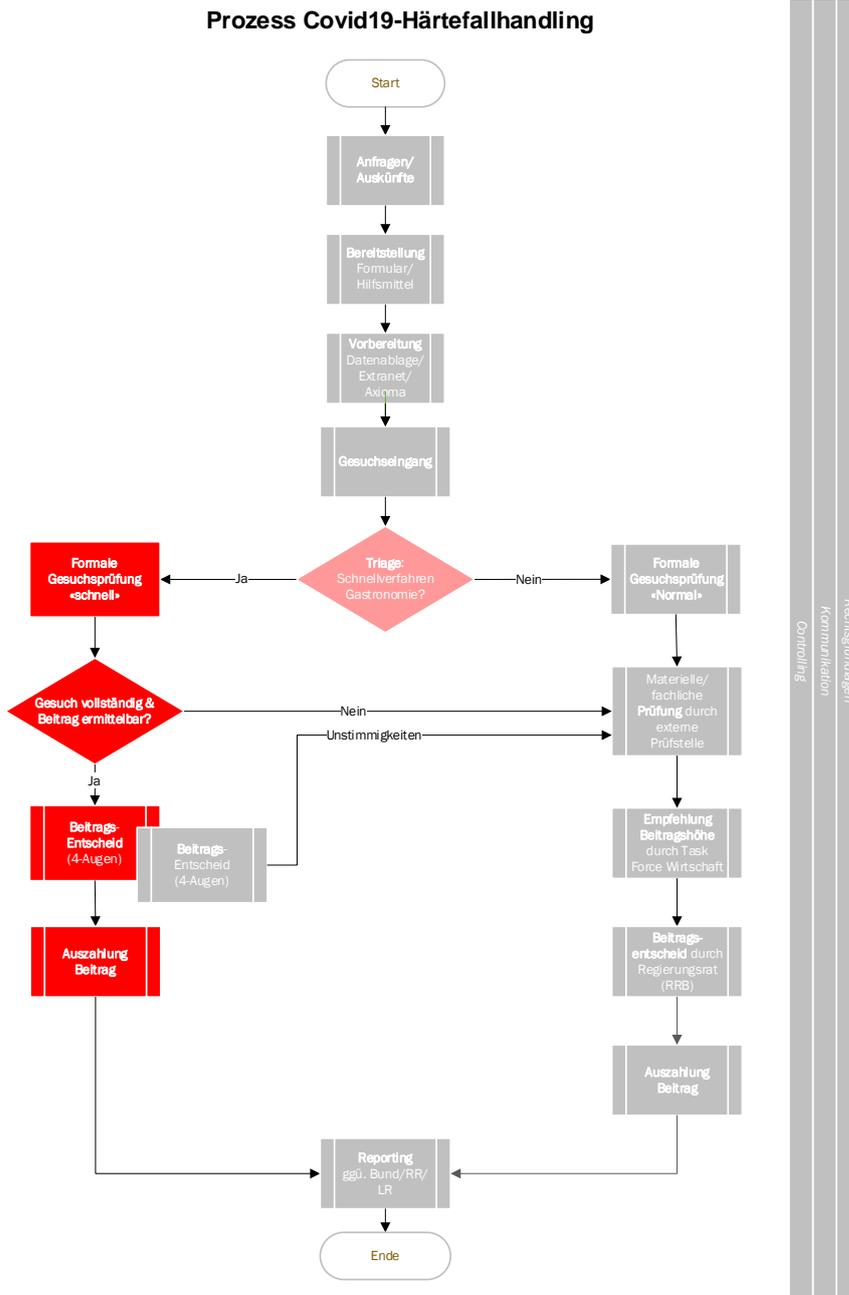


Abbildung 1: Prozess Gesuchsbearbeitung

Gesuchseingang

Die Gesuche sind unter der E-Mail-Adresse wirtschaft@ur.ch eingegangen. Nach Eingang wurde den Gesuchstellenden eine Eingangsbestätigung zugestellt.

Triage Schnellverfahren Gastronomie oder Normalverfahren

Das Härtefall-Bearbeitungs-Team entschied aufgrund einer ersten Durchsicht der Gesuchsunterlagen, ob ein Gesuch über das Schnellverfahren Gastronomie (vgl. unten) oder über das Normalverfahren (vgl. unten) abgewickelt wird.

Formale Gesuchsprüfung

Bei beiden Verfahren (Schnell- oder Normalverfahren) wurden die eingereichten Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit geprüft. Folgende Unterlagen mussten zwingend eingereicht werden:

- Unterzeichnetes Gesuchsformular mit Selbstdeklaration;
- Jahresabschlüsse ab 2018 inkl. Revisionsbeschlüsse, falls Revisionspflicht;
- Monatsumsätze ab Januar 2020 bis Gesuchseingabe;
- Mehrwertsteuerabrechnungen ab 2018 oder andere Belege für den selbstdeklarierten Umsatz.

Bei Gesuchen im Normalverfahren wurden zudem gefordert:

- Begleitschreiben mit Begründung des Antrags;
- Liquiditätsplanung 2021;
- Beilagen zu bisher erhaltenen Beiträgen (z.B. Kurzarbeit, Corona-Erwerbsersatzentschädigung, Covid-19-Kredit oder Versicherungsleistung für Erwerbsausfall oder Lohnkosten).

Neben diesen mitgelieferten Unterlagen wurden zu jedem Betrieb Unterlagen bei entsprechenden Fachstellen eingeholt und folgende Angaben zur Vervollständigung der Dossiers sowie zur Missbrauchsverhinderung kontrolliert:

- Überprüfung UID-Nummer auf Korrektheit;
- Kontrolle Handelsregisterauszug (in Bezug auf Datum der Eintragung);
- Kontrolle Betreibungsregisterauszug (in Bezug auf Konkurs- oder Liquiditätsverfahren oder Betreibungen);
- Überprüfung Erreichung Mindestumsatz.

Beim Fehlen von obligatorischen Unterlagen wurden diese bei den Gesuchstellenden nachgefordert.

Prozess Schnellverfahren Gastronomiebetriebe

Das Schnellverfahren hatte den Zweck, das Beitragsverfahren für das besonders betroffene Gastgewerbe zu beschleunigen und zu vereinfachen. Das Schnellverfahren verzichtete im Gegensatz zum Normalverfahren auf eine externe materielle Prüfung der Gesuche, auf die Beitragsfestlegung durch die Task Force Wirtschaft sowie auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Regierungsrat. Mit Regie-

rungsratsbeschluss Nr. 2021-45 vom 26. Januar 2021 wurden die Rahmenbedingungen für das Schnellverfahren durch die Regierung festgelegt und die Ausführung an die Volkswirtschaftsdirektion delegiert.

Prozess Normalverfahren

Bei der Prüfung von komplexen Gesuchen wurde eine Erstbeurteilung durch ein externes Treuhandbüro (Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz) vorgenommen. Basierend auf dieser Ersteinschätzung, bzw. – bei weniger komplexen Gesuchen – auf der internen Einschätzung, wurde ein Beitragsvorschlag zuhanden der Task Force Wirtschaft erarbeitet. In regelmässigen Sitzungen der Task Force Wirtschaft wurden die Vorschläge präsentiert und diskutiert. Anschliessend wurde durch die Task Force Wirtschaft eine Empfehlung zur Genehmigung bzw. Ablehnung eines Gesuchs zuhanden des Regierungsrats verabschiedet. Der Regierungsrat entschied in der Folge abschliessend über die Empfehlung der Task Force Wirtschaft.

Erfassung der Härtefälle sowie Zahlungen im «hafrep»

Die genehmigten Gesuche und Beiträge sowie Nachzahlungen wurden regelmässig (meist wöchentlich) im Härtefall-Reportingtool (hafrep) des Seco erfasst. Jeden Monat wurde die obligatorische Auswertung der Berichterstattung an das SECO mit den internen Zahlungslisten abgeglichen, um allfällige Unstimmigkeiten zu erkennen und gegebenenfalls zu beheben.

4 Unterstützungsphasen

Die Härtefallmassnahmen wurden in drei Phasen umgesetzt:

Unterstützungsphasen	Unterstützungszeitraum	Rechtliche Grundlage
Phase 1	März 2020 – Oktober 2020	Kantonales Härtefallprogramm
Phase 2	November 2020 – Juni 2021	Härtefallprogramm des Bundes
Phase 3	Juli 2021 – Dezember 2021	Härtefallprogramm des Bundes

Tabelle 1: Unterstützungsphasen

Unterstützungsphase 1 (März 2020 – Oktober 2020)

Ab März 2020 ging es hauptsächlich darum, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für die Unternehmen und die Arbeitnehmenden durch Unterstützungsmassnahmen abzufedern; d.h. Betriebschliessungen zu verhindern, die Beschäftigung zu erhalten und Entlassungen zu vermeiden. Mit Beschluss vom 16. März 2020 stellte der Regierungsrat Mittel aus dem Wirtschaftsförderungsfonds für Härtefallbeiträge an besonders betroffene Unternehmen zur Verfügung. Am 2. Juni 2020 legte er mit dem Beschluss zum Covid-19-Härtefallreglement die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen. Die qualifizierten Unternehmen konnten bis am 31. Oktober 2020 Gesuche um Unterstützungsleistungen eingeben. Der Kanton hat dieses erste Härtefallprogramm anfänglich vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Nachträglich konnten einzelne Beiträge aus der Phase 1 über das erst Ende November 2020 in Kraft getretene Covid-19-Härtefallprogramm des Bundes abgerechnet werden. Dadurch übernahm der Bund substanzielle Anteile der beschlossenen Kantonsbeiträge.

Unterstützungsphase 2 (November 2020 – Juni 2021)

Ab Dezember 2020 beteiligte sich der Kanton Uri am Covid-19-Härtefallprogramm des Bundes. Die rechtliche Basis für die Ausrichtung von Härtefallgeldern in dieser Phase wurde seitens Kanton mit dem Covid-19-Härtefallerlass vom 22. Dezember 2020 und dem Covid-19-Härtefallreglement vom 22. Dezember 2020 geschaffen. Die Bedingungen für die Gewährung von Härtefallhilfen im Rahmen des Bundesprogramms wurden dabei in der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020 – gestützt auf das Covid-19-Bundesgesetz vom 25. September 2020 – geregelt. Die Unternehmen konnten ab dem 4. Januar 2021 bis am 31. August 2021 Härtefallhilfen für entstandene Umsatzausfälle im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 geltend machen. Die gewährten Beiträge wurden nach definierten Verteilungsschlüsseln durch den Bund und den Kanton geleistet.

Unterstützungsphase 3 (Juli 2021 – Dezember 2021)

Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen für Unternehmen durch behördlich verordnete Schutzmassnahmen im Herbst/Winter 2021 beschloss der Regierungsrat im Februar 2022 ein weiteres Eingabefenster für Härtefallgesuche. Dazu wurde das Covid-19-Härtefallreglement vom 8. Februar 2022 und die Verlängerung des Covid-19-Härtefallerlasses vom 22. Dezember 2020 verabschiedet. Die Unternehmen erhielten so die Gelegenheit, auch Härtefallhilfen für Umsatzausfälle im Zeitraum von Juli 2021 bis Dezember 2021 zu beantragen. Gesuche für Härtefallhilfen konnten vom 10. Februar 2022 bis am 31. März 2022 eingereicht werden. Auch in dieser Phase galten die Bestimmungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 des Bundes. Die Beiträge wurden wiederum von Bund und Kanton geleistet.

5 Härtefallbeiträge

Der Kanton Uri hat ausnahmslos nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu) als Härtefallhilfen ausbezahlt. Über die Beiträge befand der Regierungsrat abschliessend. Er hat an 25 Sitzungen Härtefallbeiträge an 186 Unternehmen gesprochen.

Beiträge Unterstützungsphase 1 (März 2020 – Oktober 2020)

Die erste Lockdown-Phase von Mitte März 2020 bis Mai 2020 bedeutete für einzelne Urner Unternehmen zwar eine existenzielle Bedrohung, in der Breite erwies sich die Urner Wirtschaft jedoch als widerstandsfähig. Viele Unternehmen vermochten ihre Liquidität selbst oder mit Hilfe der vom Bund verbürgten Covid-19-Überbrückungskredite zu erhalten. Von 34 eingereichten Anträgen auf Härtefallhilfen konnten 22 bewilligt werden. Insgesamt wurden in dieser ersten Phase rund 450'000 Franken an 21 Unternehmen gesprochen.¹

¹ Einige Unternehmen reichten mehrere Anträge ein (z.B. Hotels für die Geschäftsbereiche Gastronomie und Logie). Die Beiträge an die einzelnen Sparten wurden dann aber an dasselbe Unternehmen ausbezahlt. Daher der Unterschied zwischen den «bewilligten Anträgen» und den «begünstigten Unternehmen» in den nachfolgenden Tabellen.

Eingereichte Anträge (Anz.)	34
Bewilligte Anträge (Anz.)	22
<hr/>	
Begünstigte Unternehmen (Anz.)	21

	Gesamtbeitrag	Beitrag Bund	Beitrag Kanton
Ausbezahlte Beiträge (Fr.)	447'066.35	266'491.30	180'575.05
an Unternehmen < Fr. 5 Mio. Umsatz	212'066.35	43'491.30	168'575.05
an Unternehmen > Fr. 5 Mio. Umsatz	40'000.00	28'000.00	12'000.00
aus Bundersratsreserve	195'000.00	195'000.00	0.00
<hr/>			
Anteile Bund / Kanton		60%	40%

Tabelle 2: Unterstützungsbeiträge Phase 1

Beiträge Unterstützungsphase 2 (November 2020 – Juni 2021)

Die Einschränkungen für die Urner Wirtschaft aufgrund der Schutzmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie brachten ab Oktober 2020 auch einige Unternehmen, die die erste Welle relativ schadlos überstanden hatten, in eine existenzbedrohende Situation. Die Schutzmassnahmen erstreckten sich bis in den Juni 2021 hinein. Deshalb gingen aufgrund von Umsatzeinbussen in diesem Zeitraum am meisten Unterstützungsanträge für Härtefallhilfen ein, insgesamt 206. An 175 Unternehmen wurden insgesamt rund 12 Mio. Franken ausbezahlt, was einem durchschnittlichen Beitrag von rund 69'000 Franken pro Unternehmen entspricht. Der Bund trug dabei die Hauptlast von rund 80 Prozent. Die Belastung für den Kanton betrug in dieser Phase rund 2.6 Mio. Franken.

Eingereichte Anträge (Anz.)	206
Bewilligte Anträge (Anz.)	186
<hr/>	
Begünstigte Unternehmen (Anz.)	175

	Gesamtbeitrag	Beitrag Bund	Beitrag Kanton
Ausbezahlte Beiträge (Fr.)	11'934'525.00	9'327'929.50	2'606'595.50
an Unternehmen < Fr. 5 Mio. Umsatz	8'664'588.00	6'057'992.50	2'606'595.50
an Unternehmen > Fr. 5 Mio. Umsatz	3'256'125.00	3'256'125.00	0.00
aus Bundersratsreserve	13'812.00	13'812.00	0.00
<hr/>			
Anteile Bund / Kanton		78%	22%

Tabelle 3: Unterstützungsbeiträge Phase 2

Beiträge Unterstützungsphase 3 (Juli 2021 – Dezember 2021)

Aufgrund von wieder ansteigenden Fallzahlen im September 2021 und der (Wieder-)Einführung der Masken- und Zertifikatspflicht wurde die wirtschaftliche Erholung einzelner Branchen und Unternehmen auch in der zweiten Jahreshälfte 2021 nach wie vor stark beeinträchtigt. Deshalb entschied der Regierungsrat, für diesen Zeitraum nochmals ein Eingabefenster für Härtefallgesuche zu öffnen. Eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung war, dass ein Unternehmen über die Jahre 2020 und 2021 in den Jahresrechnungen insgesamt einen Verlust ausweisen konnte, der auf Corona zurückzuführen

war. Im Vergleich zur zweiten Unterstützungsphase ging die Anzahl der eingereichten Anträge stark zurück, was ein Anzeichen für die wirtschaftliche Erholung der Unternehmen und die Wirksamkeit der bereits geleisteten Härtefallhilfen war. Insgesamt wurden nochmals rund 750'000 Franken an 21 Unternehmen ausbezahlt.

Eingereichte Anträge (Anz.)	30
Bewilligte Anträge (Anz.)	21
<hr/>	
Begünstigte Unternehmen (Anz.)	21

	Gesamtbeitrag	Beitrag Bund	Beitrag Kanton
Ausbezahlte Beiträge (Fr.)	748'498.00	623'457.70	125'040.30
an Unternehmen < Fr. 5 Mio. Umsatz	416'801.00	291'760.70	125'040.30
an Unternehmen > Fr. 5 Mio. Umsatz	276'365.00	276'365.00	0.00
aus Bundersratsreserve	55'332.00	55'332.00	0.00
<hr/>			
Anteile Bund / Kanton		83%	17%

Tabelle 4: Unterstützungsbeiträge Phase 3

Ausbezahlter Gesamtbetrag

Insgesamt wurde in allen drei Unterstützungsphasen ein Gesamtbetrag von rund 13,1 Mio. Franken an 186 Unternehmen ausbezahlt. Somit wurden durchschnittlich rund 70'600 Franken an die unterstützten Betriebe geleistet. Die einzelnen Beiträge variierten zwischen ein paar hundert Franken und mehreren hunderttausend Franken. Der Kantonsanteil an den Beiträgen betrug 22 Prozent oder rund 2,9 Mio. Franken. Der Bund übernahm 78 Prozent der Kosten oder rund 10,2 Mio. Franken.

Eingereichte Anträge (Anz.)	270
Bewilligte Anträge (Anz.)	229
<hr/>	
Begünstigte Unternehmen (Anz.)	186

	Gesamtbeitrag	Beitrag Bund	Beitrag Kanton
Ausbezahlte Beiträge (Fr.)	13'130'089.35	10'217'878.50	2'912'210.85
an Unternehmen < Fr. 5 Mio. Umsatz	9'293'455.35	6'393'244.50	2'900'210.85
an Unternehmen > Fr. 5 Mio. Umsatz	3'572'490.00	3'560'490.00	12'000.00
aus Bundersratsreserve	264'144.00	264'144.00	0.00
<hr/>			
Anteile Bund / Kanton		78%	22%

Tabelle 5: Unterstützungsbeiträge gesamt

6 Finanzierung

Wirtschaftsförderungsfonds

Die Finanzierung der Härtefallmassnahmen zugunsten der Unternehmen erfolgte über den Wirtschaftsförderungsfonds. Damit die Mittel aus dem Fonds direkt durch Beschlüsse des Regierungsrats zur Verfügung gestellt werden konnten, bedurfte es einer entsprechenden Grundlage im kantonalen Recht. Der Regierungsrat schuf diese Rechtsgrundlage auf der Basis der Notstandsklausel in der Verfassung (Art. 90 Abs. 3) mit dem Covid-19-Härtefallerlass, der durch den Landrat ratifiziert wurde. Basierend auf dem Erlass wurden die notwendigen Covid-19-Härtefallreglemente beschlossen, welche die Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds regelten.

Fondsäufnung

Die Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds obliegen dem Beschluss des Landrats. Dieser bewilligte im Rahmen des Budgetbeschlusses 2021 einen ersten Härtefallkredit in der Höhe von 700'000 Franken. Im März 2021 stimmte er einer zusätzlichen Einlage in den Wirtschaftsförderungsfonds bis zu 4,5 Mio. Franken zu. Da diese Kreditlinie auf das Rechnungsjahr 2021 befristet war, bewilligte der Landrat im Februar 2022 nochmals eine Einlage bis 800'000 Franken für Härtefallzahlungen im Jahr 2022.

Der Regierungsrat stellte mit seinen Beschlüssen sicher, dass die durch den Landrat eingeschossenen Fondsmittel für die Härtefallmassnahmen eingesetzt werden konnten:

- RRB Nr. 2020-174 vom 16. März 2020 über 1,1 Mio. Franken
- RRB Nr. 2020-819 vom 22. Dezember 2020 über 1,9 Mio. Franken
- RRB Nr. 2021-94 vom 23. Februar 2021 über 4,5 Mio. Franken

Mit diesen Fondsmitteln des Kantons konnten die entsprechenden Bundesanteile ausgelöst und damit eine ausreichende Finanzierung der Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen sichergestellt werden.

Ausschöpfung

Für die insgesamt geleisteten Kantonsbeiträge in der Höhe von 2'912'210.85 Franken standen jederzeit genügend Mittel im Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung. Dass der Beitrag des Kantons an den gesamten ausgeschütteten Härtefallbeiträgen von 13'130'089.35 Franken mit 22 Prozent nicht höher ausgefallen ist, ist auf verschiedene, die Kantone entlastende Massnahmen des Bundes zurückzuführen. Unter anderem auch auf den Entscheid, dass Härtefallbeiträge an Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von > 5 Mio. Franken vollständig durch den Bund übernommen wurden. Auch wenn nur eine kleine Anzahl Gesuche von Unternehmen dieser Grössenordnung eingegangen sind, so hat diese Massnahme das kantonale Härtefallbudget dennoch wesentlich entlastet.

7 Controlling / Reporting

Die enge Zusammenarbeit von Volkswirtschaftsdirektion und Finanzdirektion begünstigte den steten Abgleich und die Kontrolle der getätigten Ausgaben. Dabei wurde auf bewährte Controllinginstrumente und vorhandene Applikationen zurückgegriffen. In einem SharePoint-Projektraum wurden alle unternehmensbezogenen Dokumente (Anträge, eingereichte Unterlagen, Korrespondenzen, Entschiede, Protokolle etc.) abgelegt und für die Projektbeteiligten zugänglich gemacht. Sowohl die Finanzdirektion wie auch die Volkswirtschaftsdirektion führten separate Listen, die regelmässig miteinander abgeglichen und bei Differenzen bereinigt wurden. Der Bund stellte für das Reporting der Ausgaben die eigene, passwortgeschützte Applikation «hafrep» zur Verfügung. Darin wurden alle gesprochenen Härtefallbeiträge nach Kategorien erfasst und die Anteile von Bund und Kanton automatisch berechnet. Die Rückerstattungen der Bundesanteile an den Kanton erfolgten aufgrund der erfassten Daten im «hafrep». Die Berichterstattung gegenüber dem Bund folgte einem strikten Regime mit klaren Anweisungen zur Handhabung von «hafrep». Insgesamt war dieses Tool unverzichtbar für die Bewahrung der Übersicht über die gewährten Härtefallbeiträge und die anteilmässigen Beteiligungen von Bund und Kanton.

8 Missbrauchsbekämpfung

Auf Wunsch des Seco wurde ein Missbrauchsdispositiv zu den Covid-19-Härtefallmassnahmen im Kanton Uri erstellt. Das Dispositiv schaffte Transparenz über die Prozesse der Härtefall-Gesuchsprüfung und -Umsetzung sowie über die Überwachung der Einhaltung der Auflagen zur eingeschränkten Verwendung von erhaltenen Beiträgen gemäss Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes und Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung. Sowohl das Covid-19-Gesetz wie auch die Covid-19-Härtefallverordnung enthalten u.a. die Bestimmung, wonach für unterstützte Unternehmen während einer bestimmten Frist nach Erhalt der Härtefallgelder ein Dividenden-, Tantiemen- und Kapitalrückzahlungsverbot, ein Übertragungsverbot an nicht-schweizerische Gruppengesellschaften und ein Verbot der Erhöhung von Eigentümerdarlehen besteht. Die Finanzdirektion erteilte dazu einen Kontrollauftrag an das Amt für Steuern zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärungen. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine Meldung an das Direktionssekretariat der Volkswirtschaftsdirektion. Des Weiteren kontrolliert die Eidgenössische Finanzkontrolle unter Einbezug von Daten der Eidgenössischen Steuerverwaltung periodisch, ob die Vorgaben für die Verwendung der erhaltenen Hilfen von den Unternehmen eingehalten werden.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts sind bei der Volkswirtschaftsdirektion einzelne Verdachtsmeldungen von unerlaubten Dividendenauszahlungen o.ä. eingegangen. Bisher konnten nach Abklärungen mit den betroffenen Unternehmen die meisten Verdachtsfälle entkräftet und bereinigt werden. Ein gemeldeter Fall ist noch in Bearbeitung. Für die meisten Unternehmen enden die Einschränkungen Ende 2024. Für Unternehmen, die auch 2022 noch Härtefallgelder erhalten haben, Ende 2025.

9 Kommunikation

Die Kommunikation zu den Härtefallmassnahmen gegenüber der Öffentlichkeit erfolgte hauptsächlich über die Corona-Webseite des Kantons (<https://www.ur.ch/corona>). Dort wurde laufend über die aktuellen Massnahmen von Bund und Kanton zur Stützung der Wirtschaft informiert. Für Unternehmen

wurden Antragsformulare, Anleitungen, Hilfsmittel, Rechtsgrundlagen, Kontaktdaten u.v.m. zur Verfügung gestellt. Zudem informierte der Regierungsrat insgesamt in 15 Medienmitteilungen über getroffene Entscheide und Entwicklungen betreffend die Härtefallunterstützung.

10 Fazit

Über die Umsetzung der Härtefallmassnahmen im Kanton Uri zugunsten der Urner Unternehmen darf abschliessend ein positives Fazit gezogen werden. Dazu hat unter anderem die Bewältigung folgender Herausforderungen beigetragen²:

Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie

Die Umsetzung der Härtefallmassnahmen basierte jederzeit auf rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen. Der Druck nach raschem, unbürokratischem Handeln war in der Krisenzeit gross. Dennoch erfolgten die Handlungen und Entscheide immer nach den bestehenden Rechtsgrundlagen. Wo solche fehlten, wurden sie von den dafür legitimierten und zuständigen Behörden geschaffen. Der Spielraum innerhalb der geltenden Rechtsordnung wurde dabei genutzt, um die Wirtschaft so schnell und pragmatisch wie möglich zu unterstützen. Offenbar wurde das von den Unternehmen erkannt und geschätzt: Es sind keine Rekurse gegen Beitragsentscheide – auch nicht im Falle von Ablehnungen – eingegangen und es sind bisher auch keine Rechtsfälle aus der Härtefallumsetzung im Kanton Uri hervorgegangen.

Schnelle Auszahlung

Entscheidend war, dass die Unterstützungsleistungen in der Krise schnellstmöglich bei den Empfangsberechtigten ankamen. Damit konnte bei den Betrieben (finanzielle) Sicherheit und Vertrauen in den staatlichen Beistand geschaffen werden. Eine Voraussetzung dafür war die Bereitschaft und der Wille der Entscheidungsträger zu pragmatischem Handeln. Es galt, Wege zu finden, wie Prozesse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zugunsten der betroffenen Betriebe beschleunigt werden können. Das ist bei den Härtefallhilfen gut gelungen.

Angemessene Beitragsleistung

Bei der Vergabe von Härtefallhilfen musste stets eine Abwägung zwischen den rechtlich möglichen und den notwendigen Unterstützungsleistungen gemacht werden. Die Covid-19-Härtefallverordnung gab dem Kanton hier einen gewissen Ermessensspielraum. Die Überlegungen und Erörterungen zu den Beitragshöhen in der Task Force Wirtschaft haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Mittel in angemessener und ausreichender Höhe, aber immer auch mit Blick auf die Kantonsfinanzen, vergeben wurden.

Anpassungsfähigkeit

Die ständig ändernden bundesgesetzlichen Vorgaben erschwerten den Vollzug der Unterstützungsmaßnahmen erheblich. Es galt, den Überblick über die jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen zu

² Dieses Fazit wurde teilweise bereits im Schlussbericht des Sonderstabs Covid-19 über den Einsatz vom 13. Juni 2020 bis 31. März 2022 gezogen.

behalten und Umsetzungsprozesse und Arbeitsmittel laufend an die Gesetzes- und Verordnungsänderungen anzupassen. Die Amtsstellen haben sich in dieser Hinsicht als wachsam und flexibel erwiesen.

Bewältigung der Arbeitslast

Die Krise traf die Mitarbeitenden der betroffenen Amtsstellen unvorbereitet. Die Bewältigung der neuen Aufgaben führte ab März 2020 zu einer stark ansteigenden Arbeitslast während vielen Monaten. Durch die gute, überdirektionale Zusammenarbeit konnten die Aufgaben auf «verschiedene Schultern» verteilt werden, was entlastend wirkte. Auch konnten durch die Bildung der Task Force Wirtschaft und die Verpflichtung einer externen Treuhand- und Revisionsgesellschaft Aufgaben und Arbeiten delegiert werden. Letztlich entscheidend war aber auf allen Verwaltungsebenen die Zurückstellung von nicht vordringlichen Aufgaben und die Prioritätensetzung im Sinne der Krisenbewältigung.

11 Dank

Mit diesem Bericht ist die Umsetzung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie abgeschlossen. Noch bis spätestens Ende 2025 werden allerdings Kontrollen zu allfälligen missbräuchlichen Verwendungen von Härtefallbeiträgen durchgeführt.

Der Dank gilt in erster Linie den Urner Unternehmen, die sich während der Zeit der angeordneten staatlichen Schutzmassnahmen so gut wie möglich auf die äusserst schwierigen Rahmenbedingungen eingestellt haben. Letztlich mussten «nur» rund 7 Prozent der Urner Betriebe eine Härtefallhilfe in Anspruch nehmen. Das zeugt von unternehmerischer Verantwortung und Widerstandsfähigkeit in der Krise.

Weiter geht der Dank an die Mitglieder der Task Force Wirtschaft. Sie brachten viel Fachwissen und Erfahrung sowie ihre Kenntnisse der Urner Wirtschaft gewinnbringend in die Diskussionen ein. Sie trugen auch wesentlich zu einer ausgewogenen Beurteilung der Unterstützungsgesuche und damit zu einer objektiven Beurteilungs- und Vergabep Praxis bei. Auch für den geleisteten zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Teilnahme an 32 Abendsitzungen sowie für Einzelabklärungen sei ihnen herzlich gedankt.

Auch die Mitarbeitenden der involvierten Amtsstellen der kantonalen Verwaltung trugen mit ihrem Einsatz zur erfolgreichen Bewältigung und Abwicklung der notwendigen Prozesse bei. Es war viel Flexibilität, Ausdauer, Verständnis und Einsatzwille nötig, damit die Härtefallhilfen letztlich schnell, unbürokratisch und in ausreichendem Mass an die Geschädigten ausbezahlt werden konnten. Die vielen positiven Rückmeldungen und Dankeschreiben von unterstützten Unternehmen bezeugen es: Die Hilfe ist gut angekommen.

Zu guter Letzt sei auch den obersten kantonalen Behörden, dem Landrat und dem Regierungsrat gedankt. Sie waren von Anfang an willens und bereit, die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Härtefallunterstützung der Unternehmen zu schaffen und dafür auch die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zusammen mit dem Bund ist es gelungen, vielen Unternehmen während der Pandemie pragmatisch zu helfen und eine wirtschaftliche Perspektive für die Zeit danach zu geben.

Altdorf, im Oktober 2024

Urban Camenzind, Regierungsrat
Vorsitzender der Task Force Wirtschaft